

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt.



Redigiert im Bureau des königlichen Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Druck und Verlag der „Kreisblattdruckerei“.

Nr. 69.

Sonnabend, den 19. August.

1916

### 864. Verabfolgung von Seife.

Nachdem zum Bezuge von Seife, besondere Seifenarten allgemein eingeführt sind, darf gegen Verzeigung der Brotkarten keine Seife mehr verabsolgt werden. Der entsprechende Vordruck auf der Brotkarte hat also keine Gültigkeit mehr.

Freystadt, den 15. August 1916.  
Der königliche Landrat.

865. [M 6800.] Die Reichsgetreidestelle bedarf dringend größerer Mengen von Roggen und Weizen. Die Landwirte werden daher aufgefordert möglichst bald zu dreschen und das erdroschene Brotgetreide sofort zu liefern. Dabei wird bemerkt, daß die Druschprämie von 20 *h* für die Tonne voraussichtlich nur noch kurze Zeit gewährt werden wird.

Freystadt, den 17. August 1916.  
Der königliche Landrat.

### 866. [M 6591.] Betrifft Mehrlage für Schwerarbeiter.

Die Reichsgetreidestelle hat noch einmal eine Zulage für Schwerarbeiter bewilligt. Es werden daher für die nächste Brotkartenperiode Zulagekarten in der gleichen Anzahl wie in der letzten ausgegeben.

Sie sind nach den Grundsätzen der Anordnung vom 19. Juni 1916 Kreisblatt Nr. 52 *h*d. Nr. 682 zu verteilen.

Freystadt, den 15. August 1916.  
Der Kreis Ausschuß.

### 867. Betrifft Fahrräder.

Etwaige Vorstellungen gegen die Entscheidungen des Stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps, durch welche die Weiterbenutzung von Fahrradbereifungen abgelehnt worden ist, sind an die Ortspolizeibehörden einzureichen, welche sie mir unter Beifügung der Entscheidungen und der Radfahrkarten mit Begutachtung vorzulegen haben.

Im Falle der Ablehnung, die in Anbetracht der bereits vorgenommenen eingehenden Prüfung in den meisten Fällen erfolgen dürfte, gehen die eingereichten Schriftstücke den Ortspolizeibehörden ohne jedes Anschreiben behufs Bescheidung der Gesuchsteller durch meine Vermittelung wieder zu.

Freystadt, den 18. August 1916.  
Der königliche Landrat.

### Alterszulagekasse für Lehrer.

868. [A S 195.] Hierdurch mache ich auf den in der Sonderbeilage zu Nr. 33 des Amtsblattes abgedruckten Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Liegnitz für das Rechnungsjahr 1916 aufmerksam.

Freystadt, den 16. August 1916.  
Der königliche Landrat.

### 869. [A II 5386] Kraftfahrzeuge.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat genehmigt, daß Personen- und Lastkraftfahrzeuge, die mit zulässiger Bereifung versehen sind, soweit ihre Benutzung für die bessere und beschleunigte Bergung der Ernte von Wert sein kann, für die Dauer der Ernte zugelassen werden. Als zulässige Bereifung in diesem Sinne gilt für Lastkraftfahrzeuge auch jede Art nicht elastischer Bereifung.

Etwaige Anträge sind mir umgehend vorzulegen.  
Freystadt, den 16. August 1916.  
Der königliche Landrat.

### 870. [C 2416] Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Veranlagungsperiode 1917/1919.

Bezüglich der den Guts- und Gemeindevorständen sowie den Magistraten bei der bevorstehenden Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Veranlagungsperiode 1917/1919 obliegenden Verpflichtungen verweise ich auf die Kreisblattverfügung vom 28. August 1913 — Nr. 62/328 — und bemerke hierzu noch folgendes:

Zu Ziffer 1: Den seitens des hiesigen Katasteramts ergehenden Anträgen ist bereitwilligst und pünktlichst zu entsprechen.

Zu Ziffer 2: Das namentliche Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamt-Flächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, bis spätestens zum 1. September d. Js. dem hiesigen Katasteramt einzureichen bzw. Fehlanzeige zu erstatten.

Zu Ziffer 3: Die Nachweisungen derjenigen Einwohner, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sind sorgfältig (insbesondere Spalte 12) auszufüllen und bis spätestens zum 20. September d. Js. einzureichen bzw. Fehlanzeige zu erstatten. — Zu Fehlanzeigen können die für 1914/16 eingereichten Nachweisungen (Muster I.) verwendet werden. In den Nachweisungen (Muster I.) muß am Schluß genügend Raum zu Nachtragungen vorhanden sein. —

Zu Ziffer 4: Die Verzeichnisse

- der Empfänger von Apanagen, Renten, Anteilsbezügen, Nießbrauchsrechten usw.
- der von Einwohnern abgeschlossenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen

sind recht sorgfältig nach dem Stande vom 1. April 1917 aufzustellen und bestimmt bis zum 25. September d. Js. einzureichen bzw. Fehlanzeige zu erstatten. — Das Alter der Anteils- pp. Empfänger ist genau anzugeben (Geburts-Tag, =Monat, =Jahr).

Zu Ziffer 5: Die Verzeichnisse derjenigen Personen, bei welchen dem steuerbaren Kapitalvermögen Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Amortisations- oder Reservefonds pp. zuzurechnen sind, bzw. welche Amortisationsdarlehne ausgenommen haben, sind bestimmt bis zum 30.

September d. J. einzureichen bezw. Fehlanzeige zu erstatten. — Auf dem platten Lande kommen besonders die bei den Landschaften angesammelten Amortisationsfonds in Betracht. Soweit die Höhe derselben durch Rückfrage bei den Pfandbriefschuldnern oder durch Einsichtnahme in die betreffende Zinsquittung nicht festgestellt werden kann, ist Spalte 6 zu e des einzureichenden Verzeichnisses offen zu lassen. In keinem Falle sind die Landschaften von dem Schuldner oder der Gemeindebehörde anzufragen. Die Anfragen bei den Landschaften werden durch mich direkt erfolgen. —

Zu Ziffer 6: Die Personenverzeichnisse, Staats- und Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1915 sind einer genauen Durchsicht zu unterziehen, um diejenigen Steuerpflichtigen zu ermitteln, deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Erörterung bedürfen. Das Verzeichnis derjenigen Personen, bei denen ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, und welche deshalb in die Staatssteuerliste für 1917 neu aufzunehmen sind, ist bis spätestens zum 10. Oktober d. J. einzureichen bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Außerdem ersuche ich die Ortsbehörden, einen Auszug aus der Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen (Artikel 23 der Ausf.-Anw. z. Erg.-Gesetz) über die in den letzten 3 Jahren 1914/1916 vorgekommenen Verkäufe und Verpachtungen bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

Bei Ausfüllung der Nachweisungen und Verzeichnisse sind die Bestimmungen in der Ausführungsanweisung genau zu beachten.

Die diesbezüglichen Erhebungen haben in angemessener Weise zu erfolgen, Belästigung der Steuerpflichtigen ist zu vermeiden.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bestimmungen sind auch die Duplikate der Steuerlisten für 1916 einer genauen Durchsicht zu unterziehen, die in Betracht kommenden Personen in die aufzustellenden Nachweisungen und Verzeichnisse aufzunehmen und die Spalten derselben den Kopfschriften entsprechend genau auszufüllen.

Da die Veranlagung der Ergänzungssteuer für eine Periode von drei Steuerjahren erfolgt, empfiehlt sich die Neu-Aufstellung sämtlicher vorgenannten Nachweisungen und Verzeichnisse, welche in der Gabrielschen Buchdruckerei hier selbst vorrätig und von dort zu beziehen sind. — Im übrigen verweise ich noch auf meine Kreisblattverfügung vom 8. August 1904 — Kreisblatt Nr. 64 Kurz. 255. —

Die mir im Jahre 1913 eingereichten diesbezüglichen Nachweisungen und Verzeichnisse werde ich den Ortsbehörden zwecks Benützung bei der Neuaufstellung rechtzeitig zugehen lassen.

Bei Einreichung der neuen Verzeichnisse und Nachweisungen an mich sind diejenigen von 1913 beizufügen.

Freystadt, den 14. August 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

### 871. [A II 5382] Hengstkörung.

Nach § 1 der Hengstkörordnung vom 6 April 1912 — Kreisblatt Stück 35 für 1912 Nr. 185 — ist die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Hengstes zum Decken von Stuten nur dann zulässig, wenn er nach vorgängiger Prüfung (Körung) durch die zuständige Hengstkörkommission für tauglich befunden (angeführt) und wenn dem Eigentümer ein Erlaubnis-schein (Körchein) ausgehändigt worden ist.

§ 2. Von der Körung sind befreit:

- a. die Hengste der königlichen Landgestüte,
- b. ehemalige Landbeschäler, die von der Gestütsverwaltung freihändig an Züchter abgegeben worden sind, sofern die Tauglichkeit der Zucht durch eine Beschei-

nigung der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,

c. Vollbluthengste, für deren Benützung ein Deckgeld von wenigstens 50 *M* gezahlt wird,

d. Hengste, die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines staatlichen Gestütsbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehens angeschafft sind, so lange das Darlehn noch nicht getilgt ist, die Hengste also noch der Beaufsichtigung eines Gestütsbeamten unterstehen,

e. Hengste, die nur einem Eigentümer gehören und von ihm lediglich zum Decken eigener Stuten verwendet werden;

ebenso Hengste,

- 1) die im Miteigentum mehrerer Personen stehen und nur zum Decken von Stuten, die ebenfalls in deren Miteigentum stehen, verwendet werden;
- 2) die im Miteigentum mehrerer Personen stehen und nur von einem der Miteigentümer zum Decken der ihm allein gehörenden Stuten verwendet werden;
- 3) die einer Erbengemeinschaft gehören und lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Stuten verwendet werden.

Hengste, die bei dem Inkrafttreten dieser Körordnung (20. April 1912) im Miteigentume mehrerer Personen stehen, sind von der Körung befreit, sofern sie nur Stuten derjenigen Personen decken sollen, in deren Miteigentume der Hengst steht.

Die hiernach der Körung unterworfenen Hengste sind unter Einsendung des Nationalen (Anlage A Nr.-Bl. 35) bis zum 1. September 1916 bei mir anzumelden. Gleichzeitig sind 3 *M* Gebühren portofrei an meine Bürokasse einzusenden. Ein gleiches Nationales (Muster A) ist auch für diejenigen Hengste einzureichen, welche nach b, c, d (s. oben) vom Körzwange befreit sind.

Freystadt, den 16. August 1916.

Der königliche Landrat.

### 872. [A I 5404.] Bestimmungen über Kriegsgefangene.

Zu der Bekanntmachung betr. „Bestimmungen für Gefangene, die als Einzelarbeiter ohne Bewachung ausgegeben sind“, Kreisblatt Nr. 58 Ziffer 759, ist folgende Ergänzung erschienen:

Zu 14: Vielfach ist von der Bevölkerung Klage geführt, daß die ohne Bewachung als Einzelarbeiter an die Landwirtschaft ausgegebenen Kriegsgefangenen sehr unvorsichtig mit Streichhölzern und anderen Zündmitteln sowie mit brennenden Zigaretten umgehen. Sollten weitere Beschwerden einlaufen, müßte befohlen werden, daß diese Kriegsgefangenen keine Streichhölzer oder andere Zündmittel bei sich führen und daß sie nur in ihrer Unterkunft rauchen dürfen. Der Verstand und das Gefühl der Kameradschaftlichkeit wird Sorge tragen und dahin wirken, daß jeder einzelne Kriegsgefangene mit größter Vorsicht von nun an mit Feuerzeug umgehen wird, damit nicht unter seiner Torheit seine Kameraden leiden.

Freystadt, den 16. August 1916

Der königliche Landrat.

### 873. [A II 5420.] Flucht russischer Kriegsgefangener

Der Kriegsgefangene Kasradsch Alexander Nr. 40/2 und der Kriegsgefangene Elikaschwili Anton Nr. 69/2 sind in der Nacht vom 14. zum 15. August vom Arbeitskommando Eichau entwichen. Nationale des ersteren, 33 Jahre alt, 1,65 m groß, Augen schwarz, Haare schwarz, hat schwarzen Anzug an und die Nummer 40/2 auf dem Rock.

Nationale des letzteren, 24 Jahre alt, 1,65 m groß, Augen schwarz, Haare schwarz, hat einen grauen

Koß mit Nr. 69/2 versehen, und schwarze Hose an.  
Freystadt, den 17. August 1916.  
Der Königliche Landrat.

**874. Bekanntmachung**  
(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. V.),  
**betreffend Beschlagnahme, Verwendung und**  
**Veräußerung von Bastfasern (Jute,**  
**Flachs, Ramie europäischer und außer-**  
**europäischer Haut) und von Erzeugnissen**  
**aus Bastfasern.**

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per- vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

**§ 1. Beschlagnahme.**

Beschlagnahmen werden hiermit:

a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiernem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Haut (Manilahaut, Sisalhaut, die indischen Hautarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikleucht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wieder-gewonnenen Fasern\*\*\*);

b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;

c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertigestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

**§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnung oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechts-geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-ziehung erfolgen.

**§ 3. Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrik-leuchtlichts und seine Verwendung zu Düngezweden erlaubt.

**§ 4. Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;

b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren be-findlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;

c) die Herstellung von Seilerwaren in den hand-

werksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Auf- arbeitung der am 15. August 1915 in den betreffen- den Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vor- räte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Werkabfall usw.) sowie an Reikwert zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;

e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichar- tigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspizzen;

f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkraft- treten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kett- bäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspizzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schutzgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser- Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhan- den gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Ge- bieten) eingeführten Rohstoffe entspricht

**§ 5. Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.**

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bast- fasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von un- mittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mit- telbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegs- lieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fer- tigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferun- gen aus beschlagnahmt Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftragge- benden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferun- gen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarnen Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dür- fen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleich- kommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmt Gesamtvor-

rats an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach den 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

#### § 6. Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Restwert der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Anderer Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,

b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben<sup>†</sup>)

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

Gruppe A: Garnreste,

Gruppe B: Kapspinnabfälle,

Gruppe C: Kämmlinge,

Gruppe D: Kardenabfälle,

Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,

Gruppe F: Kehricht oder Scherabfall.

§ 7. Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse. Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W.

56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;

b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

#### § 8.

#### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Verlängerte Ledemannstraße 10, zu richten.

#### § 9.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. R. U. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. U. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

P o s e n, den 4. August 1916.

Der stellvertretende kommandierende General  
V. Armeekorps. gez. von Bock und Polach.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseitschafft, beschädigt, oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*\*\*) Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. bleiben hierdurch unberührt.

†) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. U. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmtem Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

### Sabt acht auf Erntebrennstifter!

Auch im vorigen Jahre kam es zu Brandstiftungen auf reifen Feldern und in frischgefüllten Scheunen durch Spione im Sold unserer Feinde und durch Kriegsgefangene!